

# Hundesteuersatzung der Gemeinde Angern

Aufgrund der §§ 4,6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Angern in der Sitzung am 15.11.2010 nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

## **§ 2 Steuerpflichtige**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in einem Haushalt, einem Wirtschaftsbetrieb, einem Verein, einer Gesellschaft oder ähnlichem aufgenommen hat, um ihn zu seinem Zwecken, Zwecken des Haushalts, des Wirtschaftsbetriebes usw. dienstbar zu machen. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege, Verwahrung oder zum Anlernen genommen hat und insgesamt nicht länger als drei Monate innerhalb eines Jahres hält.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

## **§ 3 Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	20,00 €
b) für den zweiten Hund	30,00 €,
c) für jeden weiteren Hund	50,00 €.
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.
- (3) Die Steuer für Kampfhunde beträgt:

a) für den ersten Kampfhund	200,00 €,
b) für den zweiten Kampfhund	250,00 €,

- c) für den dritten und jeden weiteren Kampfhund 300,00 €.
- (4) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls:

- Pitbull-Terrier,
- Staffordshire Bullterrier,
- American Staffordshire Terrier,
- Bullterrier sowie
- deren Kreuzungen untereinander oder
- Kreuzungen der vorgenannten und anderen Hunderassen.

#### **§ 4 Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerermäßigung in Höhe von 50 % des betreffenden Steuersatzes wird für Hunde gewährt, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen.
- (2) Die Steuerermäßigung wird auf Antrag gewährt.

#### **§ 5 Steuerfreiheit/Steuerbefreiung**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl;
  3. Herdengebrauchshunden der berufsmäßigen Schäfer in der erforderlichen Anzahl;
  4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden.
  5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinden, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
8. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

## **§ 6 Zwingersteuer**

- (1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von der zuständigen Fachorganisation geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Dies gilt nicht für Hunde nach § 3 Abs. 3 und 4.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird,
 

a) den ersten Hund	10,00 €,
b) den zweiten Hund	20,00 €,
c) den dritten Hund	30,00 €.
- (3) Die Steuerermäßigung nach Abs. 2 ist längstens 5 Jahre zu gewähren. Für eine Verlängerung ist nachzuweisen, dass Hundezucht betrieben worden ist/betrieben wird (Vorlage des Zuchtbuches).

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn:

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

## **§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem ein Hund in einen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder ähnlichem aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt. Abs. 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalendervierteljahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

### **§ 9**

#### **Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 mit einem Viertel des Jahresbetrages an die Gemeinde zu entrichten (das erste Vierteljahr umfasst die Zeit vom 01. Januar bis 31. März).
- (2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

### **§ 10**

#### **Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Angern oder in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Ist der Hundehalter nicht zu ermitteln oder meldet er sich auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht, so ist nach den Vorschriften der § 965 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (Fund) zu verfahren.

### **§ 11**

#### **Auskunftspflicht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Besitzer ist auch verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betroffenen Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushalts- und Betriebsvorstand sowie jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Besitzer und die Haushalts- und Betriebsvorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeindeverwaltung übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 9) nicht berührt.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

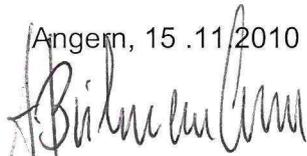
Zu widerhandlungen gegen die §§ 9 und 10 und sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG und können mit einem Geldbuße bis 10.000,- € geahndet werden.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen der ehemaligen Gemeinde Angern in Form der 2. Änderungssatzung vom 08.09.2003, der ehemaligen Gemeinde Mahlwinkel in Form der 1. Änderungssatzung vom 30.10.2001, der ehemaligen Gemeinde Bertingen in Form der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2001 und der ehemaligen Gemeinde Wenddorf in Form der 2. Änderungssatzung vom 24.10.2002 außer Kraft.

Angern, 15.11.2010

  
Böhnermann  
Bürgermeister

